

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Juni 2023

741. Verein Sexuelle Gesundheit Zürich SeGZ (Beitragsberechtigung)

Gemäss § 49 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (GesG, LS 810.1) sorgen der Kanton und die Gemeinden dafür, dass die Schülerinnen und Schüler der Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen dazu angeleitet werden, ihre Gesundheit zu fördern und Erkrankungen zu verhüten. Der Kanton sorgt für die entsprechende Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte und stellt entsprechende Lehrmittel bereit (Abs. 2). Er unterstützt Massnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention; er kann Massnahmen Dritter bis zu 100% subventionieren (§ 46 Abs. 1 und 2 GesG). Über die Beitragsberechtigung Privater für die Dauer von längstens acht Jahren beschliesst der Regierungsrat (§ 4 Staatsbeitragsgesetz [LS 132.2]).

An der Volksschule sind die Lehrpersonen im Rahmen des geltenden Lehrplans verpflichtet, die Sexualerziehung und die HIV/AIDS-Prävention in ihren Unterricht einzubauen. Das in Zusammenarbeit mit den Kantonen erstellte nationale Programm «HIV und andere sexuell übertragbare Infektionen» des Bundesamtes für Gesundheit hält fest, dass die kantonalen Behörden angemessene Präventions- und Beratungsangebote im Bereich HIV und anderer sexuell übertragbarer Infektionen sicherstellen.

Mit Gesuch vom 27. Februar 2023 ersuchte der Verein Sexuelle Gesundheit Zürich SeGZ für ihre Fachstelle Sexualpädagogik in Zürich (SpiZ) um Ausrichtung einer Subvention. Für das Ausrichten von Staatsbeiträgen ist eine Beitragsberechtigung erforderlich.

SpiZ leistet seit mehr als 20 Jahren an der Volksschule einen wesentlichen Beitrag zur sexuellen Gesundheit der Schülerinnen und Schüler. Die Fachstelle führt Einsätze auf Wunsch der Schulen im Umfang von je drei Lektionen in geschlechtergetrennten Gruppen mit zwei Fachpersonen durch. SpiZ berät die Lehrpersonen, bietet Elternabende an und leihst Verhütungskoffer aus. Das Volksschulamt trägt 50% der Kosten pro Einsatz. Die Schulgemeinden finanzieren die anderen 50%.

Bis Ende Juli 2015 hat SpiZ (damals noch unter dem Namen Zürcher Aids-Hilfe) die Schuleinsätze zusammen mit der Fachstelle «Lust und Frust» der Stadt Zürich erbracht. Im August 2015 haben die Zürcher Aids-Hilfe und die Fachstelle «Lust und Frust» ihre Zusammenarbeit aufgelöst. Seither führt die Zürcher Aids-Hilfe unter ihrem neuen Namen SpiZ die sexualpädagogischen Einsätze im ganzen Kanton ausserhalb der Stadt Zürich durch.

Die Einsätze von SpiZ werden durch anerkannte sexualpädagogische Fachpersonen durchgeführt, was die Qualität der Sexualerziehung sichert. Die Einsätze werden von den Schulen und den Eltern als Unterstützung wahrgenommen. Die Schülerinnen und Schüler schätzen es, die sensible Thematik von ausserschulischen Expertinnen und Experten vermittelt zu bekommen. Der Regierungsrat hat Interesse daran, dass die sexualpädagogischen Einsätze in den Schulen nach professionellen Standards durchgeführt werden. Die Fachstelle erfüllt diese Anforderung. Somit wird nachhaltig gewährleistet, dass die im Gesundheitsgesetz festgehaltene Gesundheitsförderung und der im geltenden Lehrplan verankerte sexukundliche Unterricht an der Volksschule ausreichend und wirksam umgesetzt werden.

Der Verein Sexuelle Gesundheit Zürich SeGZ ist daher als beitragsberechtigt anzuerkennen.

Aufgrund der Höhe der Subvention entscheidet die Bildungsdirektion über die Ausgabenbewilligung (§ 39 lit. b Finanzcontrollingverordnung [LS 611.2]).

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Verein Sexuelle Gesundheit Zürich SeGZ wird mit Wirkung ab 1. Januar 2024 als beitragsberechtigt anerkannt.

II. Die Beitragsberechtigung gilt bis 31. Dezember 2027. Ein Gesuch um Erneuerung der Beitragsberechtigung ist bis zum 31. März 2027 einzureichen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Verein Sexuelle Gesundheit Zürich SeGZ, Fachstelle Sexualpädagogik in Zürich «SpiZ», Kanzleistrasse 80, 8004 Zürich, sowie an die Finanzdirektion und die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli